

# **BVGer D-5827/2019 vom 13. Juli 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-07-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-5827\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5827_2019)

FR: TAF D-5827/2019 du 13 juillet 2020

IT: TAF D-5827/2019 del 13 luglio 2020

## **Regeste**

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrunds schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VWVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.2**

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die

abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (vgl. zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Darüber hinaus sind Revisionsgründe, welche sich auf Tatsachen und Beweismittel abstützen, die erst nach Abschluss eines Beschwerdeverfahrens entstanden sind, stets unter dem Titel der Wiedererwägung bei der Vorinstanz einzubringen (vgl. Art. 45 VGG i.V.m. Art. 123 Abs. 2 Bst. a [letzter Satz] BGG; BVGE 2013/22). Nach Art. 66 Abs. 2 VwVG liegen Revisionsgründe unter anderem dann vor, wenn eine Partei neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorbringt (Bst. a). Neue Beweismittel im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG müssen entweder den Beweis für neue erhebliche Tatsachen oder den Beweis für Tatsachen erbringen können, deren Existenz oder Eigenschaften im Beschwerdeverfahren respektive im Asylverfahren vor dem SEM zum Nachteil der beschwerdeführenden Person unbewiesen geblieben sind.

### **E. 3.3**

Die Wiedererwägung ist nicht beliebig zulässig. Sie darf insbesondere nicht dazu dienen, die Rechtskraft von Verwaltungsentscheiden immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen (vgl. BGE 136 II 177 E. 2.1). Gründe, die bereits im Zeitpunkt des ordentlichen Beschwerdeverfahrens bestanden haben, können nicht als Wiedererwägungsgründe vorgebracht werden (Art. 66 Abs. 3 VwVG).

### **E. 3.4**

Das SEM hat den grundsätzlichen Anspruch der Beschwerdeführerin auf Behandlung ihres Wiedererwägungsgesuchs vom 30. August 2019, das sich hauptsächlich auf einen erst nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens D-7084/2018 entstandenen Arztbericht vom 22. August 2019 stützt, nicht in Abrede gestellt und ist darauf eingetreten. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist somit zu prüfen, ob das SEM zu Recht davon ausgegangen ist, dass die neuen Vorbringen und Beweismittel der Beschwerdeführerin die Sachlage nicht derart verändern, als dass sie den Vollzug der Wegweisung undurchführbar machen würden. Für die Beurteilung der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs ist praxismässig der sich im Urteilszeitpunkt präsentierende Sachverhalt massgebend.

### **E. 4.1**

Dem Vorbringen der Beschwerdeführerin, der Wegweisungsvollzug sei nun als unzulässig zu erachten, weil bei einer allfälligen Einberufung in den Militär- oder Nationaldienst bei einer Rückkehr nach Eritrea aufgrund des dortigen Risikos sexueller Gewalt eine Verletzung von Art. 3 EMRK und Art. 3 FoK drohe, fehlt es an der wiedererwägungsrechtlichen Neuheit. Es ist diesbezüglich auf die Ausführungen zur Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs im Beschwerdeurteil D-7084/2018 vom 1. Februar 2019 zu verweisen, wonach nicht davon auszugehen ist, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr nach Eritrea - selbst bei einem Einzug in den Militär- oder Nationaldienst - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine nach Art. 3 EMRK oder der FoK verbotene Behandlung zu befürchten hätte (vgl. Beschwerdeurteil vom 1. Februar 2019 E. 8.2-8.6; sodann auch BVGE 2018 VI/4 E. 6.2.3-6.2.5, wonach Dienstleistende in Eritrea nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit dem ernsthaften Risiko ausgesetzt sind, Misshandlungen oder sexuelle Übergriffe zu erleiden).

### **E. 4.2**

In Bezug auf die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs hat das Bundesverwaltungsgericht im Beschwerdeurteil vom 1. Februar 2019 festgestellt, dass die damaligen gesundheitlichen Beschwerden der Beschwerdeführerin (vgl. Bericht der [...] vom 11. Dezember 2017 und ergänzendes Schreiben derselben vom 3. Dezember 2018 [Diagnose: Verdacht auf PTBS; Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Appetitlosigkeit; nach Erstkonsultation vom 7. Dezember 2017 im Jahr 2018 sechs Konsultationen; Medikation] dem Vollzug nicht entgegenstehen, und auch sonst keine individuellen Gründe gegen die Zumutbarkeit des Vollzugs sprechen. Im Wiedererwägungsgesuch vom 30. August 2019 macht die Beschwerdeführerin nun geltend, der Vollzug sei angesichts der zwischenzeitlich effektiv diagnostizierten PTBS und des Wegfalls eines tragfähigen Beziehungsnetzes infolge verschlechterter finanzieller Situation der Familie in Eritrea unzumutbar geworden.

#### **E. 4.2.1**

Die von der Beschwerdeführerin wiedererwägungsweise geltend gemachte PTBS ist nicht gänzlich neu, sondern war - in Form des Verdachts einer PTBS - bereits Gegenstand des ordentlichen Beschwerdeverfahrens. Die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs wurde im Beschwerdeurteil vom 1. Februar 2019 unter diesem Gesichtspunkt geprüft und die Gefahr einer akuten Lebensgefahr mangels einer notwendigen medizinischen Behandlung bei einer Rückkehr der Beschwerdeführerin nach Eritrea verneint. Weiter wurde die grundsätzliche Behandelbarkeit psychischer Erkrankungen in Eritrea festgestellt und auf die Möglichkeit der medizinischen Rückkehrhilfe hingewiesen. Mit dem Vorbringen, es sei nun effektiv eine PTBS diagnostiziert worden, vermag die Beschwerdeführerin keine veränderte Sachlage zu begründen, die eine von der bisherigen Beurteilung abweichende Würdigung der Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zulassen würde, zumal die bisherige Beurteilung - wie aufgezeigt - eine mögliche PTBS bereits umfasste. Es gilt daran zu erinnern, dass aus gesundheitlichen Gründen nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG (SR 142.20) geschlossen werden kann, wenn eine absolut notwendige medizinische Behandlung im Heimatland schlicht nicht zur Verfügung steht und die fehlende Möglichkeit der (Weiter-)Behandlung bei einer Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands, zur Invalidität oder gar zum Tod der betroffenen Person führt, wobei Unzumutbarkeit jedenfalls nicht vorliegt, wenn im Heimatstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung grundsätzlich möglich ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3, 2009/52 E. 10.1, 2009/51 E. 5.5, 2009/28 E. 9.3.1, 2009/2 E. 9.3.2). Von einer solchen, den Wegweisungsvollzug unzumutbar machenden existenziellen medizinischen Notlage ist vorliegend aufgrund der Aktenlage weiterhin nicht auszugehen. Nach dem zuvor bereits bestehenden Verdacht auf eine PTBS, wurde bei der Beschwerdeführerin laut dem Bericht der (...) vom 22. August 2019 eine PTBS mit depressiver Symptomatik und damit zusammenhängenden Beschwerden wie Schlaf- und Konzentrationsstörungen sowie Kopfschmerzen diagnostiziert. Die Beschwerdeführerin werde weiterhin medikamentös behandelt und es finde eine ambulante integrierte psychiatrische Behandlung statt (vgl. ergänzendes Schreiben der [...] vom 16. Oktober 2019). Die Beschwerdeführerin wird somit in der Schweiz seit längerer Zeit (Erstkonsultation erfolgt am 7. Dezember 2017) fachärztlich ambulant betreut und medikamentös behandelt, und sie wird im besagten Arztbericht vom 22. August 2019 als psychisch stabil bezeichnet; Selbst- oder Fremdgefährdung bestehe nicht. Dass es seither zu einer Verschlechterung der gesundheitlichen Situation respektive zu einer Akzentuierung der Symptomatik gekommen

wäre, wurde im Beschwerdeverfahren nicht geltend gemacht. Hinsichtlich des Einwands der Beschwerdeführerin, die Behandlung der PTBS müsse weiterhin in der Schweiz erfolgen, ist darauf hinzuweisen, dass die Beurteilung der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs - wie die Fragen der Flüchtlingseigenschaft und der Gewährung des Asyls - eine Rechtsfrage ist, deren Beantwortung Aufgabe der entscheidenden Behörde ist. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) anerkennt grundsätzlich keinen Anspruch auf Verbleib in einem Konventionsstaat, um weiterhin in den Genuss medizinischer Unterstützung zu kommen (vgl. Urteil vom 2. Mai 1997 i.S. D. gegen Vereinigtes Königreich). Wie im Beschwerdeurteil vom 1. Februar 2019 bereits festgehalten, geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass psychische Erkrankungen in Eritrea grundsätzlich behandelbar sind (vgl. hierzu bspw. auch das Urteil des BVGer D-5898/16 vom 12. Februar 2020 E. 9.1.3 und E. 9.2.2 [Bejahung der Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Eritrea bei einer Person mit komplexer PTBS]). Auch wenn der Zugang zu psychiatrischer Behandlung in Eritrea mangels ausreichenden Fachpersonals erschwert ist und Einbussen des Betreuungsstandards im Vergleich mit der Schweiz zweifellos nicht in Abrede zu stellen sind, vermag dies nicht zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu führen. Es kann vorliegend weiterhin nicht geschlossen werden, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr nach Eritrea mangels einer notwendigen medizinischen (Weiter-)Behandlung einer akuten Lebensgefahr ausgesetzt wäre. Bezüglich des Einwands fehlender Mittel zur Finanzierung entsprechender Medikamente und Therapien ist - erneut - auf die Möglichkeit spezifischer medizinischer Rückkehrhilfe hinzuweisen (Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG). Diese kann durch Mitgabe benötigter Medikamente oder auch in Form von Beiträgen zur Durchführung einer Behandlung oder der Ausrichtung einer Pauschale für medizinische Leistungen gewährt werden. Schliesslich ist dem Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin bei der Vollzugsorganisation mit einer angemessenen Vorbereitung Rechnung zu tragen. Im Übrigen ist zu beachten, dass die Beurteilung des vorliegenden Verfahrens für den Fall einer freiwilligen Rückkehr gilt (vgl. in diesem Zusammenhang BVGE 2018 VI/4 E. 6.1.7). Es ist zwar nachvollziehbar, dass der negative Ausgang des Asylverfahrens und die damit verbundene Zukunftsangst eine grosse Belastung für die Beschwerdeführerin darstellen, aber aus der bestehenden Aktenlage lassen sich weiterhin keine medizinischen Gründe ableiten, die gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen würden.

#### **E. 4.2.2**

Den gänzlichen Wegfall tragfähiger sozialer Beziehungen und Kontakte aufgrund einer verschlechterten finanziellen Situation ihrer Familie in Eritrea vermag die Beschwerdeführerin mit den auf Beschwerdeebene eingereichten Dokumenten nicht zu belegen. Aus den Fotoaufnahmen eines Raumes mit kaputtem Mobiliar und eines Zettels, gemäss welchem ein nicht genanntes Objekt durch das (...) der Region (...) am 18. Juli 2019 geschlossen worden sei, lassen sich keinerlei Rückschlüsse auf die betreffenden Örtlichkeiten ziehen. Den geltend gemachten Verlust des Arbeitsplatzes der Mutter vermögen diese Aufnahmen jedenfalls nicht zu belegen, zumal ein Zusammenhang zwischen dem von der Beschwerdeführerin bereits in der Rechtsmitteleingabe im ordentlichen Beschwerdeverfahren vom 13. Dezember 2018 vorgebrachten Brand an der Arbeitsstätte der Mutter und dem erst vom 18. Juli 2019 datierenden Schreiben über eine Objektschliessung nicht erkennbar ist. Hinsichtlich der in der Eingabe vom 27. Januar 2020 angekündigten Nachreichung des Originals des Schreibens der Haus- und Geschäftsbank an die Mutter vom 19. Juli 2019, wonach es der Mutter untersagt sei, Geld von ihrem Konto

bei dieser Bank zu überweisen, ist festzustellen, dass das Original bis dato nicht eingereicht wurde. Die Beschwerdeführerin trägt die diesbezügliche Substanziierungslast. Ein weiteres Zuwarten ist nicht angezeigt, zumal in antizipierender Beweiswürdigung festzustellen ist, dass auch das Originaldokument kein Wegweisungshindernis zu belegen vermöchte. Diesem Dokument, das weder einen Briefkopf trägt noch die Adresse der Empfängerin oder das betreffende Bankkonto nennt, kommt auch bei Vorlage des Originals nur ein äusserst geringer Beweiswert zu. Die effektiven finanziellen Verhältnisse der Familie der Beschwerdeführerin vermag dieses Dokument nicht zu belegen, geht daraus doch beispielsweise nicht hervor, dass es sich bei dem besagten Konto um das einzige Bankkonto der Familie handeln würde. Die vorgelegten Beweismittel vermögen auch nicht zu belegen, dass die Mutter der Beschwerdeführerin seit 2018 keinerlei Einkommen generieren würde oder es ihr aus gesundheitlichen Gründen künftig gänzlich verunmöglicht wäre, einer Arbeit nachzugehen. Aus dem Arztzeugnis vom 1. November 2019 geht lediglich hervor, dass die Mutter der Beschwerdeführerin unter Schmerzen in den (...) leide (Diagnose: [...]) und im damaligen Zeitpunkt "currently under followup" im (...) gewesen sei. Jedenfalls vermögen die Einwände der Beschwerdeführerin, die Familie lebe nun in ärmlichen Verhältnissen und es wäre für sie schwierig, eine Arbeitsstelle zu finden, nicht gegen die Zumutbarkeit des Vollzugs zu sprechen. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass allfällige wirtschaftliche Reintegrationsschwierigkeiten dem Vollzug nicht entgegenzustehen vermögen, da bloss soziale oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, von den die ansässige Bevölkerung betroffen ist (bspw. Mangel an Arbeitsplätzen), keine existenzbedrohende Situation zu begründen vermögen (vgl. BSGE 2010/41 E. 8.3.6). Dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr nach Eritrea nicht mehr auf eine Unterbringungsmöglichkeit bei ihrer in B. \_\_\_\_\_ wohnhaften Mutter und damit über eine Anlaufstelle im Heimatland zählen könnte, wird weder vorgebracht noch aus den eingereichten Beweismitteln ersichtlich. Nebst der einen Schwester, die verschwunden sei, und der Schwester im Sudan verfügt die Beschwerdeführerin eigenen Angaben auch noch über eine dritte, in Eritrea lebende Schwester. Soziale und unterstützende Anknüpfungspunkte (finanzielle Hilfe durch den (Verwandten) in den E. \_\_\_\_\_ erfolgt) sind somit nach wie vor erkennbar.

#### **E. 4.2.3**

Ohne die Schwierigkeiten bei einer Rückkehr zu verkennen, ist somit weiterhin nicht davon auszugehen, die Beschwerdeführerin würde bei einer Rückkehr in ihr Heimatland aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine ihre Existenz gefährdende Situation geraten, die als konkrete Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG zu werten wäre.

#### **E. 4.3**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die von der Beschwerdeführerin im Wiedererwägungs- und vorliegenden Beschwerdeverfahren vorgelegten Dokumente und ihre diesbezüglichen Vorbringen keine veränderte Sachlage zu begründen vermögen, die eine von der bisherigen Beurteilung abweichende Würdigung der Frage der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs zulassen würde. Sie sind nicht geeignet, zu einer Anpassung der Verfügung des SEM vom 9. November 2018 zu führen. Das SEM hat das Wiedererwägungsgesuch vom 30. August 2019 zu Recht abgelehnt. Die Beschwerde ist abzuweisen.

## **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihr aber mit Zwischenverfügung vom 13. November 2019 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, ist von der Kostenerhebung abzusehen, zumal nicht ersichtlich ist, dass die Beschwerdeführerin nicht mehr bedürftig wäre. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.